



Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses der Landestierärztekammer Hessen

Der gemäß § 77 Abs. 1 *) des Berufsbildungsgesetzes errichtete Berufsbildungsausschuss der Landestierärztekammer Hessen gibt sich die nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Ehrenamt, Amtszeit

1. Die in den Berufsbildungsausschuss berufenen Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, erfüllen die ihnen durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesenen Aufgaben ehrenamtlich.
2. Sie erhalten für bare Auslagen und für Zeitversäumnis eine angemessene Entschädigung, die von der Landestierärztekammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
3. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreter im Berufsbildungsausschuss dauert längstens 4 Jahre. Abberufung der Mitglieder aus wichtigem Grunde ist nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten möglich.

§ 2 Stellvertreter

1. Die nach § 77 Abs. 5 *) Berufsbildungsgesetz berufenen Stellvertreter nehmen an den Sitzungen teil, wenn das Mitglied, zu dessen Stellvertretung sie berufen sind, an der Teilnahme verhindert ist.
2. In diesem Fall hat der Stellvertreter im Sinne dieser Geschäftsordnung die gleichen Rechte und Pflichten wie das vertretene Mitglied.

§ 3 Einberufung von Sitzungen, Tagesordnung

1. Der Berufsbildungsausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, einberufen. Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zugehen.
2. Mitglieder, die an der Teilnahme der Sitzung verhindert sind, unterrichten hierüber sobald als möglich die Geschäftsführung. Diese hat dann unverzüglich den persönlichen Stellvertreter, im Verhinderungsfall in der Reihenfolge einen anderen Stellvertreter einzuladen. Bei den Arbeitnehmern müssen zuerst die Stellvertreter eingeladen werden, die der Arbeitnehmerorganisation des verhinderten Mitgliedes angehören; insoweit gilt die Ladungsfrist nach Abs. 1 nicht.
3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Mitglieder und der Geschäftsordnung aufgestellt. Bestimmte Beratungspunkte müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens drei Mitgliedern vor Eintritt in die Tagesordnung unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Im Übrigen ist nach § 78 Abs. 2 *) des Berufsbildungsgesetzes zu verfahren.

4. Der Berufsbildungsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr, ferner, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

§ 4 Bildung von Unterausschüssen

Der Berufsbildungsausschuss kann nach Bedarf Unterausschüsse bilden. Den Unterausschüssen können, außer den Mitgliedern des Berufsbildungsausschusses, auch stellvertretende Ausschussmitglieder und andere sachkundige Personen angehören. Personen, die nicht Mitglieder des Berufsbildungsausschusses oder deren Stellvertreter sind, werden von der zuständigen Stelle (§ 77 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz) berufen.

Die Unterausschüsse haben die Ergebnisse ihrer Beratungen dem Berufsbildungsausschuss zur abschließenden Beratung vorzulegen.

§ 5 Sitzungen, Information der Mitglieder, Verschwiegenheit

1. Die Sitzungen des Berufsbildungsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Fragen der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Auf Beschluss der Mehrheit der Ausschussmitglieder können aus dem Kreis der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer Sachverständige zu seinen Sitzungen eingeladen werden. Ebenso können auch andere Personen zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
3. Die Mitglieder des Ausschusses haben über alle persönlichen Angelegenheiten einzelner Tierärzte und einzelner Auszubildender, die ihnen im Rahmen ihres Amtes bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

§ 6 Leitung der Sitzungen, Abstimmungen, Beschlüsse

1. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter geleitet. Ist Letzterer verhindert, so leitet das lebensälteste, stimmberechtigte Mitglied die Sitzung.
2. Stimmberechtigt sind die Beauftragten der Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitnehmer. Lehrkräfte haben Stimmrecht ausschließlich bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken. §79 Abs. 6 *) des Berufsbildungsgesetzes.
3. Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Das partielle Stimmrecht der Lehrkräfte bleibt hierbei unberücksichtigt.
4. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Stimmberechtigten kann der Ausschuss beschließen, dass eine geheime Abstimmung stattfindet.
5. Der Berufsbildungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Beschlüsse sind nur wirksam, wenn der Beratungsgegenstand in der Tagesordnung enthalten ist (§ 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung).
7. Bei Beratung über Gegenstände der Tagesordnung, die das Interesse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen persönlich berühren, ist das Mitglied anzuhören. Es ist jedoch von der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

§ 7 Schriftliche Abstimmung

1. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit oder bei Fragen von geringerer Bedeutung kann der Vorsitzende die Zustimmung der Mitglieder zu konkret formulierten Anträgen durch eine schriftliche Umfrage einholen lassen. Die dabei gefassten Beschlüsse stehen den in mündlicher Verhandlung gefassten gleich.
2. Beschlüsse nach Absatz 1 müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
3. Widerspricht ein Mitglied der schriftlichen Abstimmung, so darf auf diese Weise kein Beschluss gefasst werden. Der Widerspruch muss innerhalb von sieben Tagen nach Zugang schriftlich erklärt werden. Der Beratungsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses zu setzen.

§ 8 Wahl des Vorsitzenden

1. Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden die den Vorsitz alternierend ausüben. Die beiden Vorsitzenden sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
2. Die Wahl der Vorsitzenden leitet der Präsident oder Vizepräsident der Landestierärztekammer.
3. Wahlberechtigt sind nur die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; § 6 Abs. 5 gilt entsprechend.
4. Kommt nach zweimal wiederholtem Wahlgang kein wirksamer Beschluss über die Wahl des Vorsitzenden zustande, so ist der Berufsbildungsausschuss durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der Landestierärztekammer zu einer weiteren Sitzung innerhalb der nächsten zwei Monate zur Durchführung der Wahl schriftlich einzuberufen.
Wird auch hierbei kein Vorsitzender gewählt, so führt der Präsident oder Vizepräsident der Landestierärztekammer vorläufig den Vorsitz; sie haben in dieser Eigenschaft kein Stimmrecht.

§ 9 Niederschrift

1. Über die Verhandlungen des Berufsbildungsausschusses führt die Geschäftsführung ein Beschlussprotokoll. In ihm sind die Namen der Teilnehmer, Ort, Tagung, Beginn und Ende der Sitzung, die Beratungsgegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.
2. Die Niederschrift ist alsbald nach der Sitzung anzufertigen und allen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zu übersenden; ebenso sind die Einladungen mit Unterlagen zu den Sitzungen des Berufsbildungsausschusses den stellvertretenden Mitgliedern zur Kenntnisnahme und Information zu übersenden. Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung des Berufsbildungsausschusses zur Genehmigung vorgelegt.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Berufsbildungsausschusses führt die Geschäftsführung der Landestierärztekammer. Sie ist zu den Sitzungen einzuladen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 08. November 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses vom 03. Juni 1987 außer Kraft.

Abschrift der §§ 77 bis 80 des Berufsbildungsgesetzes

§ 77 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss. Ihm gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.
- (2) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der zuständigen Stelle, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, die Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen von der nach Landesrecht zuständigen Behörde längstens für vier Jahre als Mitglieder berufen.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

§ 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 79 Aufgaben

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
- (2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
- (3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 1. Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Berater und Beraterinnen nach § 76 Abs. 1 Satz 2,
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 5 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.
- (4) Der Berufsbildungsausschuss hat die auf Grund dieses Gesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen. Gegen Beschlüsse, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, kann die zur Vertretung der zuständigen Stelle berechtigte Person innerhalb einer Woche Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Der Berufsbildungsausschuss hat seinen Beschluss zu überprüfen und erneut zu beschließen.
- (5) Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen, bedürfen für ihre Wirksamkeit der Zustimmung

der für den Haushaltsplan zuständigen Organe. Das Gleiche gilt für Beschlüsse, zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen.

- (6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 80 Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 77 Abs. 2 bis 6 und § 78 entsprechend.